

## GEMEINDE RÖDELSEE

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödelsee

Aufgrund der Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Rödelsee folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 04.05.1984 Nr. III/3 – 632 genehmigte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödelsee.

Inkrafttreten: 18.07.1984

	Inkrafttreten	Satzung vom
Stammsatzung	18.07.1984	16.07.1984
1. Änderung	01.04.1987	22.04.1987
2. Änderung	01.01.1994	13.12.1993
3. Änderung	01.02.2004	21.01.2004
4. Änderung	01.10.2004	26.07.2004
5. Änderung	01.10.2009	17.06.2009
6. Änderung	01.01.2010	25.11.2009

Stand 21.12.2009

Eigenschenk

N: \ ALLE \ Satzungen \ Rödelsee \ Ortsrecht \  
Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Rödelsee 1.doc

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Rödelsee folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 04.05.1984, Nr. III/3 - 632 genehmigte

## **Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Rödelsee**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde Rödelsee erhebt für das gesamte Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
  - b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
  - c) § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4  
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5  
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Ausgebaute Dachgeschosse werden mit 60 v.H. der Außenmaße der Gebäude berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6  
Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu  $\frac{1}{4}$  nach der Summe der Grundstücksflächen und zu  $\frac{3}{4}$  auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,92 EUR  |
| b) pro qm Geschoßfläche     | 10,99 EUR |

Die Grundstücksfläche wird auf eine Fläche von 2.000 qm beschränkt, wenn die Summe aller überbauten Flächen kleiner als 2.000 qm ist. Ist die Summe der überbauten Flächen größer als 2.000 qm, dann wird diese als Grundstücksfläche angesetzt. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird die gesamte Grundstücksfläche berechnet.

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a  
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9  
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rödelsee erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10  
Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,00 € pro cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen für die beantragte Gebührenermäßigung. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.  
Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- (5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen nach Absatz 3 Wassermengen als nachgewiesen gelten, wird eine Mindesteinleitmenge verrechnet. Diese beträgt für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldete Person 30 m<sup>3</sup> pro Jahr. Maßgebend für die Berechnung der Mindestgebühr sind die Verhältnisse zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres.

§ 11  
Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 30 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 100 v. H. des Kubikmeterpreises.

§ 12  
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich (01.01.-31.12.) abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird 1 Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Abrechnung erfolgt zum 15.02. im folgenden Kalenderjahr.
- (3) Wird die Höhe der Einleitungsgebühr im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert, so wird die Jahresverbrauchsmenge auf die Monate des Jahres zu je 1/12 verteilt. Der fiktive Monatsverbrauch wird mit der im jeweiligen Monat gültigen Gebührenhöhe berechnet. Fällt die Gebührenerhöhung in den Lauf eines Monats, gilt die Erhöhung erst für den auf diesen Termin folgenden Monat.

§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Rödelsee für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.10.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.07.2004 außer Kraft.

Rödelsee, 17.06.2009

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk zur Stammsatzung

Die Stammsatzung wurde am 16. Juli 1984 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen (Rathaus, Zimmer Nr. 5) sowie in den Rathäusern der Gemeindeteile Rödelsee und Fröhstockheim niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Juli 1984 angeheftet und am 15. August 1984 wieder abgenommen.

Rödelsee, 20. August 1984

GEMEINDE RÖDELSEE

Amberger  
1. Bürgermeister